

hüht mit allerhand schönen Gaben geziert gewesen. Und die Gestalt bey Alexandro Iustis consulto consilio 209. in solche Achtung genommen worden / daß da sich eine vom Adel / aber vngestalt / gefunden / welche einem armē Gesellen / so zwar arm / aber schöner Gestalt gewesen / die Ehe verheissen / hernach aber wiederumb zurück gewolt / und die vngelogenheit des Standts fürgewendet / er den rath gab / man solte sie zu ihrer Pflicht halten / sintel bryndes ihr Reichthum vnd ihr Adel / durch die Schönheit des jungē Gesellen compensirt vnd vergolten were.

Insonderheit aber soll ein Advocat allezeit dahin sehen vnd bedacht seyn / daß er / wie auch droben angezeigt / seinen Clienten treulich vorstehe / ihnen guten rath gebe / zu ihrem Nutzen vnd Wolsfahrt helfe / ihnen die Wahrheit nicht verschlage / noch verdrehe : Ehrliche vnd Aufrichtige Sachen annehme / vnd wan er denselbigen nicht gnugsam gewachsen / sich mit gelehrten vnd erfahrenen Leuten berathschlage : Item sich nicht zu hoch vermesse eine verdächtige Sach zu erhalten : ihm dieselbige mit Fleiß lassen angelegen seyn / vñ nicht sehe auff den Gewin / Verdienst oder Verehrung / sondern einig vñ allein auff die Gerechtigkeit vnd Billigkeit. Desgleichen sol er auch mit gegentheils Advocaten aufrichtig vñ bescheidenlich vmbgehen / sie nicht zu sehr loben / oder schelten / mit ihnen auch von den Sachen sich unterreden / daß wann gegentheil auff bösem Weg / destoleichter möchte zu recht gebracht werden : vor Gericht nit viel Geschrey machen / allein reden / wž zur Beförderung der Sachen dienet / ohne Zorn / Zanc / Unwarheit / Calumnien / ohne Meineydt / mit gewissen allegationibus / warhaftigen Zeugen / die Sachen auff's schleunigst / als möglich auffführē. Gegen dem Richter sol er sich auch mit aller Ehrerbietung erzeigen / sie höflich grüssen / mit ge-

bürlichem Respect vor ihm stehē / mit Bescheidenheit vñ Gedacht für ihm reden / alle Adulation meyden / wan er bisweilen vff Parthenen erzürnet / in mit Güte vñ Demuth versöhnen / seiner Clienten Sach vnerschrocken vorbringen / alle List des gegentheils entdecken vñ ihm begegenen / gegentheils vorbringen mit Stille vnd Gedult anhören / In Summa sich mit Geberden / Worten / Angesicht / Zunge vnd Augen also verhalten / daß er keinen unwillen des Richters / weder auff ihn / noch seine Clienten verursache. Aber dieses ist eine Plage / daß solche Advocaten / die diese engenschafften alle an sich haben / gar dünn gesæet / vnd deren wenig auff den heutigen Tage zu finden seyndt : hergegen aber viel mangelhaftige / böse vnd schädliche Leut sich in solchem Ampt mit allerhandt schändlichen / unehrlichen vnd unredlichen vortheilen behelsfen / also daß man überall vnd an allen Orten vnd Gerichten erbärmliche Klagen höret. Die alte Römer hatten eine Legem / welche Lex Cinthia genennt / in welcher verbotten / daß keiner einiges Salarium oder Besoldung seines advocirens fordern oder auch annehmen sollte : welche aber hernach durch Intercession Appii Claudiū zwar nicht gar auffgehaben / sondern vmb etwas moderirt worden / auff daß junge Leut / so sich gemeinlich darzu brauchen liesen / nicht überdrüssig gemacht würden / vnd ihre Sachen unfeissig führeten. Sonsten ist vorzeitten Antipho Ramnusius der erste gewesen / so sich von seiner Advocirung bezahlen lassen / wie Franciscus Pattitus lib. 6. De Reipubl. Institutione meldet : welche hernach andere Orationes Græci nachgesolget / bis es endtlich auch auff die Latinos vnd so weit kommen / dz wann man ihnen die Hände nicht salbet / vnd neben dem sich noch verschreibet / daß man ihnen mehr wölle geben / als die gemeine Statuta zu lassen / können sie nicht leichtlich dar.